Stand: 13. Mai 2019



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.239)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1111). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Nordamerikastudien ist ein mit guten Leistungen absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss. ²Das abgeschlossene Studium muss in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Nordamerikastudien stehen und vorzugsweise eine geschichts-, politikwissenschaftliche oder amerikanistische Ausrichtung aufweisen.
- (2) Der Master Nordamerikastudien baut konsekutiv auf den Kern- und Ergänzungsfächern Geschichte, Politikwissenschaft und Anglistik/Amerikanistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.



- (3) Es können Bewerber mit einem Bachelorabschluss (B.A.) der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit den Kern- und Ergänzungsfächern (120 LP und 60 LP) Geschichte und/oder Politikwissenschaft und/oder Anglistik/Amerikanistik in den Masterstudiengang Nordamerikastudien aufgenommen werden, wenn sie ihr Studium mindestens mit der Note gut bzw. der Durchschnittsnote gut abgeschlossen haben.
- (4) ¹Bewerber mit Abschlüssen in einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn diese gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit stellt der Masterausschuss fest. ³Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein historisches, politikwissenschaftliches oder amerikanistisches Studium, mit Relevanz zum angestrebten Masterabschluss, im Umfang von mindestens 60 LP nachweisen können und dieses mindestens mit der Note gut bzw. der Durchschnittsnote gut abgeschlossen haben. ⁴Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz
- (5) ¹Studienvoraussetzungen sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. ²Genaueres regelt § 3 Abs. 2.
- (6) ¹Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. ²Über die Zulassung in den Studiengang und die Relevanz der erbrachten Studienleistungen entscheidet der Masterausschuss Nordamerikastudien aufgrund der unter § 4 aufgeführten Kriterien. ³Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - b) Motivationsschreibens in englischer Sprache, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt
 - c) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Absatz 2
 - d) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
 - e) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.
- (2) ¹Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. ²Diese Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die über einen Bachelorabschluss in Anglistik/Amerikanistik verfügen oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. ³Der Sprachnachweis kann alternativ in einem Prüfungsgespräch oder schriftlichen Test erbracht werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Englischkenntnissen trifft der Masterausschuss.



§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien (Rangfolge):
 - Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
 - Motivationsschreiben,
 - wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
 - fachlich relevante Berufstätigkeit,
 - Zusätzlich kann der Masterausschuss ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangen.
- (2) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Nordamerikastudien vermittelt die Fähigkeit, die kulturelle, historische und politisch-gesellschaftliche Komplexität Nordamerikas wissenschaftlich fundiert zu analysieren. ²Der Studiengang ist interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. ³Er ermöglicht den Studierenden den Erwerb eines breiten und zugleich fokussierten und theoretisch fundierten Wissens über Nordamerika.
- (2) ¹Seine Kernbereiche liegen in der Geschichte, der Politik sowie der Kultur und Literatur Nordamerikas, auch unter Berücksichtigung der Stellung Nordamerikas in der Welt und im Vergleich zu Europa. ²Daneben werden Aspekte des Rechtssystems, der Sprache, der Soziologie, der Wirtschaft, der Philosophie, der Medien und der Kunst berücksichtigt. ³Die konkrete Ausgestaltung des Studienplanes passt sich den Interessenschwerpunkten und Bedürfnissen der Studierenden an, sowohl über Schwerpunktbildung in den Kernbereichen wie auch durch Importmodule. ⁴In jedem Fall haben die Absolventen durch die Erlernung und selbständige Kombination sowie Anwendung historischer, sozialwissenschaftlicher sowie literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsmethoden einen interdisziplinären und innovativen Zugang zu den vielschichtigen Problemen Nordamerikas erlangt. ⁵Die Möglichkeit zur Forschungsspezialisierung und zur Absolvierung von Praktika erlaubt ihnen die Anbindung des Studienganges an ihre jeweiligen Berufsziele.



(3) Die Anwendung der im Masterstudiengang erworbenen Methoden, Fähigkeiten und Kenntnisse eröffnet den Absolventen, je nach Spezialisierung, ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten, insbesondere in der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre, der Erwachsenenbildung, Medien, Behörden, interkulturellen und kulturellen Einrichtungen verschiedensten Zuschnitts sowie in wirtschaftlichen Unternehmen mit einem ökonomischen Interesse am nordamerikanischen Markt.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credit Transfer and Accumulation System" (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. ⁵Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüregruppen von in der Regel drei bis vier Personen. ⁶Ziel des dialogischen Lernens sind Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren und Übungen. ⁷Lesekanon, Vorgehensweise und Schwerpunkte werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. 8Die Ergebnisse werden regelmäßig in einem unbenoteten Protokoll festgehalten. ⁹Durch gemeinsame Lektüre, Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit Forschungspositionen stärkt die Lernform diskursive Fähigkeiten und eigenständiges Forschen. ¹⁰Der intensive Austausch der Studierenden untereinander trainiert zudem soziale und kommunikative Schlüsselkompetenzen. 11 Dialogisches Lernen in Form von Lektüregruppen dient der Vorbereitung der Master-Arbeit, aber auch der Einübung von Arbeitsformen, die für das Berufsleben relevant sind. ¹²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. 13Die Untergliederung des Studiengangs Nordamerikastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. 14Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Der Studiengang Nordamerikastudien ist stärker forschungsorientiert. ²Das Studium umfasst Module aus den Fächern Nordamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und Amerikanistik. ³Die Studierenden wählen eines der Fächer als Studienschwerpunkt und Kernbereich aus, in dem 30 Leistungspunkte zu erwerben sind. ⁴In den beiden anderen Fächern sind jeweils 20 Leistungspunkte zu erreichen. ⁵Desweiteren sind das Modul Interdisziplinäres Integrationsseminar sowie ein Modul aus dem Bereich der individuellen Ergänzung im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten zu absolvieren. ⁶Für das abschließende Modul der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.



- (4) ¹Studierende, die Nordamerikanische Geschichte als Kernbereich wählen, absolvieren die Module Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Sozialgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Kulturgeschichte). ²In den ergänzenden Bereichen sind die Module Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie zwei der vier amerikanistischen Wahlpflichtmodule (Research I, Research II, Skills and Topics I, Skills and Topics II) zu absolvieren.
- (5) ¹Studierende, die Politikwissenschaft als Kernbereich wählen, absolvieren die Module Politikwissenschaft I, Politikwissenschaft II und Politikwissenschaft III. ²Aus den ergänzenden Bereichen sind zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) sowie zwei der vier amerikanistischen Wahlpflichtmodule (Research I, Research II, Skills and Topics I, Skills and Topics II) zu absolvieren.
- (6) ¹Studierende, die Amerikanistik als Kernbereich wählen, absolvieren drei der vier amerikanistischen Wahlpflichtmodule (Research I, Research II, Skills and Topics I, Skills and Topics und II). ²Aus den ergänzenden Bereichen sind die Module Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) zu absolvieren.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in dem von den Studierenden gewählten Kernbereich verfasst.
- (8) Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
POL NA 2	POL NA 1
POL NA 3	POL NA 2
POL 711	POL 710
POL 721	POL 720
POL 731	POL 730
POL 741	POL 740
POL 751	POL 750
POL 752	POL 750
POL 762	POL 760

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 8 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das im individuellen Ergänzungsbereich wählbare Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 9 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 10 Praxismodul, Forschungsaufenthalt

- (1) ¹Im Rahmen der individuellen Ergänzung kann ein Praktikum oder ein Forschungsaufenthalt absolviert werden. ²Vor Antritt ist die Genehmigung des Modulverantwortlichen einzuholen.
- (2) ¹Das insgesamt mindestens sechswöchige Praktikum (240 Stunden) kann in Bereichen: der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre, der Erwachsenenbildung, Medien, in Behörden, in interkulturellen und kulturellen Einrichtungen verschiedensten Zuschnitts sowie in wirtschaftlichen Unternehmen mit einem ökonomischen Interesse am nordamerikanischen Markt absolviert werden. ²Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. ³Das Portfolio sollte einen Praktikumsbericht enthalten. ⁴Es können darüber hinaus weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen.
- (3) Der insgesamt mindestens sechswöchige Forschungsaufenthalt kann in den USA, in Kanada oder in einer einschlägigen deutschen oder europäischen Einrichtung (z.B. Bibliothek, Archiv, Forschungsinstitution) absolviert werden und ist in einem Forschungsbericht zu dokumentieren.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena